

daß die Einführung des Credit-systems in Sachsen für den bäuerlichen Grundbesitz im Allgemeinen ebenfalls wünschenswerth erscheine, und daß daher die in drei Petitionen ausgedrückten Wünsche nach Errichtung bäuerlicher Creditvereine der hohen Staatsregierung zur weiteren Erwägung zu empfehlen sein dürften.

Referent v. Friesen: Hiermit schließt das Gutachten zu diesem Abschnitt; was noch folgt, ist nicht richtig gedruckt, und ich werde mir daher später eine Bemerkung dazu erlauben.

Bürgermeister Behner: Hat man einmal die Ueberzeugung gewonnen, daß die Creditvereine so nützlich und nothwendig sind, wie man jetzt voraussetzt, so finde ich allerdings folgerecht, daß man diesen Creditvereinen die möglichste Ausdehnung gebe, und ich stimme mit dem, was die Deputation angegeben hat, auch in Bezug auf den bäuerlichen Grundbesitz überein, sehe aber die Hoffnung voraus, daß, wenn fernerhin auch die Städte finden sollten, daß diese Creditvereine ihnen auch Nutzen gewähren würden, die Ständeversammlung gewiß auch geneigt sein werde, diesen Vortheil den Städten angedeihen zu lassen. Ich kann übrigens bei dieser Gelegenheit nicht unterdrücken, daß mir der Creditverein der Oberlausitz besser gefallen hat, als der erbländische, aus dem Grunde, weil dieser nicht nur einen größern Umfang gewonnen und die bäuerlichen Grundbesitzer schon in sich begriffen hat, sondern auch die Städte nicht ausgeschlossen hat; denn nach §. 47 des Statuts soll auch der Grundbesitz von der Theilnahme nicht ausgeschlossen werden. Nun möge der Himmel auch sein Gedeihen geben, daß es bei uns in den Erblanden dahin komme, daß wir bei den Creditvereinen auch diese mit aufnehmen. Gut ist es, wenn diese Vereine mehr Ausdehnung bekommen, weil dadurch mancherlei Bedenken beseitigt werden, die man jetzt hat, wenn man gesetzliche Begünstigungen solchen Vereinen zugestehet, die nur einer gewissen Classe zu Gute kommen. Für das Gutachten werde ich also stimmen; ich wiederhole aber, mir die Hoffnung vorzubehalten, daß, wenn von den Städten ähnliche Anträge kommen, die Ständeversammlung auch willig sein werde, darauf einzugehen.

Prinz Johann: Ich stimme auch für das Deputationsgutachten, daß die Petition wegen Einführung der bäuerlichen Creditanstalt der Staatsregierung zu empfehlen sein dürfte; ich glaube aber, daß isolirte bäuerliche Creditvereine kaum ausführbar sind. Die Kosten sind zu groß, weil eben dadurch nur die kleinen Grundstücke allein stehen würden; dagegen hoffe ich, daß in Zukunft sich eine Einleitung ergeben möchte, um wenigstens einen Theil des bäuerlichen Grundbesitzes, nämlich den größern zu den Creditvereinen zuzuziehen. Ich habe mich in dieser Beziehung schon auf dem meißenschen Kreistage ausgesprochen, und glaube, daß die Trennung zwischen den kleinen und größern Bauergütern weniger bedenklich sein dürfte, weil ein kleines Bauergut einmal immer mehr sich entfernt von dem Begriff des Feldbesitzes; es geht mehr in den Begriff einer Gartennahrung über. Es wird minder auffallend, in dieser Beziehung eine Trennung eintreten zu lassen. Mein Wunsch geht dahin, daß es in Zukunft gelingen möge, in diesem Sinne eine Vereinigung zu Stande zu bringen,

und ich hoffe, daß von einer Erwägung, wie sie die Petition gewünscht hat, vielleicht in Zukunft ein anderes Resultat zu erwarten sein dürfte. Schwieriger erscheint es, die städtischen Grundstücke mit aufzunehmen; denn der städtische Grundbesitz ist ein ganz anderer Besitz, als die Landgrundstücke; sie sind nicht zum Behuf der Landwirthschaft bestimmt, sondern Dinge, die man zum gewöhnlichen Leben braucht, und in ihren Bedingungen ganz verschieden. Ich muß in der That zweifeln, ob diese beiden Arten Grundstücke vereinigt werden können.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Hinsichtlich des bäuerlichen Grundbesitzes wäre es blos dem größern zum Nachtheil des kleinen möglich, dem ritterschaftlichen Creditvereine beizutreten, da die kleineren die zu gebende Sicherheit schon an die Landrentenbank abgetreten haben. Durch die Ablösung sind sie von den gutherrlichen Bestimmungen frei; auch ist ihnen der Weg, dahin zu gelangen, sehr erleichtert worden, indem durch die gesetzliche Bestimmung bei den Diensten außer einer niedern Taxe der dritte Theil des Betrags bei den Naturalzinsen 5 Procent und bei der Landrentenbank $\frac{2}{3}$ Procent nicht auf Kosten des Staats, sondern auf Kosten der Berechtigten zu Gute gegangen sind, da hingegen in andern Ländern, namentlich in Weimar und Baden, die Berechtigten volle Entschädigung erhalten haben. Wie unzureichend hier diese Entschädigung gewesen, wird von der hohen Staatsregierung selbst zugestanden, S. 517 heißt es wörtlich: „Die durch die Aufhebung der Frohnen und Dienste bedingte Umgestaltung des bisherigen Wirthschafts-systems, die hierin und sonst in den Zeitverhältnissen begründete Nothwendigkeit, den Grundstücken durch einen schwunghafteren und intensiv gesteigerten Betrieb der Landwirthschaft einen erhöhten Betrag abzugewinnen, legen den größern Grundbesitzern Opfer auf, die durch den Ertrag der ihnen zugewonnenen Ablösungscapitalien bei weitem nicht aufgewogen werden.“ Dieses Alles beweist, welche Opfer wir gebracht haben, und daß wir nicht mit Schätzen überladen worden sind; während der bäuerliche Stand noch durch Steuererlaß entlastet worden, hat man die Rittergutsbesitzer möglichst belastet, bei alledem stehen wir keineswegs an Liebe für König und Vaterland irgend einem Stande nach. Daß die Vortheile des Creditvereins die Nachtheile bei weitem überwiegen, ist von der hohen Staatsregierung, wie von der Kammer anerkannt worden; wir rechnen daher auf vollständige Unterstützung der hohen Staatsregierung, da ein Institut wie dieses, welches den Credit nur heben kann, nicht anders als vortheilhaft auf die allgemeinen Landesverhältnisse wirken muß.

Vicepräsident v. Carlowitz: Die Gründe, wie es gekommen sein muß, daß die erbländischen Kreise von Zulassung der bäuerlichen Grundbesitzer absehen zu müssen glaubten, sind keineswegs in einem egoistischen Absondern zu suchen, sondern liegen tiefer. Die materiellen Gründe hat der Deputationsbericht schon vollkommen klar dargelegt. Es gibt aber auch noch folgenden, ich möchte sagen, geschichtlichen Grund. Es ist ganz bekannt, daß nach der Kreistagsordnung bei den Kreistagsverhandlungen Niemand anders zu concurriren hat, als die Städte und die Rittergutsbesitzer; es ist daher natürlich, daß die Zu-